

Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG170049-L / U

Mitwirkend: Ersatzrichterin lic. iur. J. Freiburghaus
Gerichtsschreiberin MLaw N. Scherrer

E- 20.10.17

Urteil vom 9. Juni 2017
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Büro G-4, Unt. Nr. 2015/10027461, Stauffacherstr. 55, Postfach, 8036 Zürich,
Anklägerin

gegen

Benjamin Frei, geboren 24. Januar 1986, von Binningen/BL, Beruf unbekannt,
Engelgasse 65, 4052 Basel,
Beschuldigter

verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. Christian von Wartburg, Hauptstr. 104,
4102 Binningen

betreffend **mehrfache üble Nachrede**

Privatkläger

1. Erwin Kessler, Dr., geboren 29. Februar 1944, von Zürich, Felben-Wellhausen/TG und Thundorf/TG, Bauingenieur, Im Büel 2, 9546 Tuttwil,
2. Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT.ch, c/o Erwin Kessler, Im Büel 2, 9546 Tuttwil,

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. HSG Rolf Rempfler, Falkensteinstr. 1,
Postfach 152, 9016 St. Gallen

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 6. März 2017 (act. 25) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 7)

Die Beschuldigte Linda Jucker (Parallelverfahren GG170044-L) sowie der Beschuldigte Benjamin Frei in Begleitung ihres Verteidigers Rechtsanwalt Dr. iur. Christian von Wartburg, der Privatkläger 1 Erwin Kessler persönlich und als Vertreter des Privatklägers 2 sowie Sonja Tonelli als Vertreterin des Privatklägers 2 (Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT.ch)

Anträge der Anklagebehörde:

(act. 25 S. 6)

- ◆ Schuldigsprechung von Benjamin Frei im Sinne der Anklageschrift
- ◆ Bestrafung mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 30.- (entsprechend CHF 2'700.-) sowie einer Busse von CHF 600.-
- ◆ Gewährung des bedingten Vollzuges der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren
- ◆ Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
- ◆ Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
- ◆ Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF1'000.-)

Anträge der Privatkläger:

(act. 1-5, act. 44 und Prot. S. 29; sinngemäss)

1. Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklageschrift schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
2. Die Beschuldigten Linda Jucker und Benjamin Frei seien zu verpflichten, den Privatklägern einen Schadenersatz in der Höhe der entstandenen Anwaltskosten von Fr. 13'697.10 sowie eine symbolische Genugtuung in der Höhe von je Fr. 1'000.- zu bezahlen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschuldigten.

Anträge der Verteidigung:
(Prot. S. 30; sinngemäss)

Der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe freizusprechen und ihm sei eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

Erwägungen:

I. Prozessuales

1. Prozessgeschichte

1.1. Am 9. März 2017 ging die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl [nachfolgend: Staatsanwaltschaft] vom 6. März 2017 am Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, ein (act. 25). Mit Verfügung vom 27. März 2017 wurde die Hauptverhandlung auf den 27. April 2017 anberaumt und den Parteien Frist zur Stellung von Beweisanträgen angesetzt (act. 26/1).

1.2. Mit Eingabe vom 6. April 2017 reichte der Privatkläger eine schriftliche Vorab-Eingabe im Hinblick auf die Hauptverhandlung inkl. Beilagen ein (act. 28; siehe auch Beilagenverzeichnis act. 29). Die vorgenannte Eingabe wurde dem Verteidiger des Beschuldigten samt Beilagen mit Kurzbrief zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 30/1). In der Folge ersuchte die Verteidigung mit Schreiben vom 20. April 2017 um Verschiebung der Hauptverhandlung, mit der Begründung, es sei ihm nicht möglich bis zur Hauptverhandlung die umfangreiche Eingabe des Privatklägers sorgfältig zu studieren (act. 31/1). Mit Ladungsabnahme vom 25. April 2017 wurde sodann die Hauptverhandlung vom 27. April 2017 abgesagt (act. 32/1) und mit Verfügung vom 9. Mai 2017 neu auf den 9. Juni 2017 angesetzt (act. 35/1).

1.3. Zur Hauptverhandlung vom 9. Juni 2017 erschienen der Beschuldigte Benjamin Frei, die im Parallelverfahren GG170044 Beschuldigte Linda Jucker, Rechtsanwalt Dr. iur. Christian von Wartburg als Verteidiger der beiden Beschuldigten sowie der Privatkläger 1, Dr. Erwin Kessler, und Sonja Tonelli als Vertreterin des Privatklägers 2 (Prot. S. 7).

1.4. Im Anschluss an die Hauptverhandlung wurde das Urteil beraten, mündlich eröffnet, kurz begründet und dem Beschuldigten, seinem Verteidiger sowie den Privatklägern im Dispositiv übergeben (Prot. S. 56).

2. Strafantrag

2.1. Da es sich beim vorgeworfenen Straftatbestand der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB um ein Antragsdelikt handelt, ist das Vorliegen eines gültigen Strafantrags Prozessvoraussetzung. Die dreimonatige Frist zur Stellung eines Strafantrages beginnt mit dem Tag, an welchem dem Antragsberechtigten der Täter und die Tat bekannt wird. Es ist von Amtes wegen zu prüfen, ob ein gültiger Strafantrag vorliegt (vgl. Art. 30 StGB).

2.2. Als Rechtsvertreter der beiden Privatkläger reichte Rechtsanwalt Rolf W. Rempfler am 7. August 2015 einen Strafantrag ein (act. 1), nachdem der Beschuldigte mit E-Mail an die Vizepräsidentin des VgT vom 6. Juni 2015 sowie anlässlich einer Zusammenkunft verschiedener Tierschutzorganisationen am 17. Juni 2015 die mutmasslichen üblen Nachreden begangen haben soll. Des Weiteren reichte Rechtsanwalt Rolf W. Rempfler am 15. März 2016, 12. April 2016, 4. August 2016 und 30. Dezember 2016 betreffend neue Anklagepunkte wiederum Strafanträge ein (act. 2-5), für Handlungen, welche der Beschuldigte zwischen dem 8. März 2016 und dem 2. Oktober 2016 begangen habe. Es ist unter diesen Umständen festzuhalten, dass die dreimonatige Frist für sämtliche Strafanträge eingehalten wurde.

3. Konstituierung Privatklägerschaft

3.1. Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, welche ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen, wobei der Strafantrag dieser Erklärung gleichgestellt ist (Art. 118 Abs. 1 und 2 StPO). Gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO ist die Erklärung spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben.

3.2. Da die Privatkläger Dr. Erwin Kessler [nachfolgend: Privatkläger 1] und der Verein gegen Tierfabriken Schweiz [nachfolgend: Privatkläger 2 oder VgT] durch ihren Rechtsvertreter Rechtsanwalt Rolf W. Rempfler Strafanträge stellen liessen, konstituierten sie sich als Privatkläger im Sinne von Art. 118 Abs. 1 StPO.

3.3. Die Privatkläger 1 und 2 machen eine Genugtuung in der Höhe von je Fr. 1'000.– geltend (act. 4 S. 3, act. 5 S. 2 u. Prot. S. 29).

II. Sachverhalt

1. Anklagesachverhalt

1.1. Anklagevorwurf 1

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl wirft dem Beschuldigten vor, er habe mit E-Mail vom 6. Juni 2015 den Privatkläger 1 indirekt als Antisemiten bezeichnet, indem er der Vizepräsidentin des VgT folgende Frage stellte: "Wie steht der VgT zum Antisemitismus seines Präsidenten?" (act. 25 S. 2).

1.2. Anklagevorwurf 2

Der Beschuldigte habe sich am 17. Juni 2015 anlässlich einer Zusammenkunft verschiedener Tierrechtsorganisationen im Restaurant "Vegetateria", Müllerstrasse 64, 8004 Zürich, der Meinung der Tierrechtsgruppe Zürich angeschlossen, welche vorgängig durch einen Vertreter Folgendes verlauten lassen habe: "Erwin ist ein Antisemit, ein Rassist und menschenfeindlich" (act. 25 S. 3).

1.3. Anklagevorwurf 3

Weiter wird dem Beschuldigten zur Last gelegt, er habe über sein Facebook-Profil folgende Beiträge mit einem "Gefällt mir" markiert, geteilt oder kommentiert (act. 25 S. 3 ff.):

a. "Gefällt mir" vom 8. März 2015:

Post von "Indyvegan" auf Facebookseite von "vegan in Zürich und Umgebung", wonach Erwin Kessler ein Antisemit sei.

b. "Gefällt mir" vom 10. Juli 2015:

Post von Kat Suter auf Facebookseite von "vegan in Zürich und Umgebung", wonach Erwin Kessler eine "antisemitische" und "rassistische" Position vertrete.

- c. "Gefällt mir" vom 20. Juli 2015:
Post von Stefanie Fobel auf der Facebookseite "vegan in Zürich und Umgebung", wonach der VgT ein "rechter und antisemitischer Verein" sei.
- d. "Gefällt mir" vom 12. August 2015:
Post von Gabriele Busse auf ihrer eigenen Facebookseite, in welchem sie auf die Seite von "Indyvegan" verwies und auf der zu lesen ist: "... auch leidenschaftlich für den Tierschützer und Antisemiten Erwin Kessler einsetzt".
- e. "Gefällt mir" vom 7. März 2016:
Post von "Indyvegan" auf der Facebookseite "vegan in Zürich und Umgebung", wonach sich das Portal "die Zürcherin" "auch leidenschaftlich für den Tierschützer und Antisemiten Erwin Kessler" einsetze.
- f. "Gefällt mir" vom 7. März 2016:
Post von Stefanie Lehmann auf der Facebookseite "vegan in Zürich und Umgebung", wonach "braunes Gedankengut auch in ebendieser Szene vertreten" sein werde, "solange ein Kessler Organisationen wie die Swissveg hinter sich hat".
- g. Kommentar vom 7. März 2016:
"Braune Scheisse drückt leider immer wieder durch die Ritzen" auf den Eintrag von "Indyvegan", wonach sich das Portal "die Zürcherin" "auch leidenschaftlich für den Tierschützer und Antisemiten Erwin Kessler" einsetze.
- h. "Gefällt mir" vom 7. März 2016:
Auf der Facebookseite "vegan in Zürich und Umgebung" von Samuel Drescher geposteter link mit Verweis auf eine Publikation, worin behauptet wird, Erwin Kessler sei "wegen Rassendiskriminierung verurteilt und habe Kontakte zur Neonazi- und Revisionistenszene" und er mache antisemitische Äusserungen, sowie ein von Samuel Drescher gepostetes Foto von Privatkläger Kessler mit der Überschrift "Ich bin kein Antisemit! Diese Verleumdung kommt von jüdischen Kreisen, die unsichtbare Macht ausüben und die Medien kontrollieren".
- i. "Gefällt mir" vom 7. März 2016:
Post von Meret Schneider auf der Facebookseite "vegan in Zürich und Um-

gebung", wonach man Erwin Kessler "mit Gewissheit als Antisemiten bezeichnen darf".

j. Teilen und kommentieren vom 7. März 2016:

Post von "Indyvegan", wonach Erwin Kessler ein Antisemit sei mit dem von ihm beigefügten Kommentar: "Die braune Scheisse dampft leider auch im veganen Grün (...)".

k. "Gefällt mir" vom 16. Juni 2016:

Post von "Indyvegan" auf der Facebookseite von "Indyvegan", wonach der VgT antisemitisch sei.

l. "Gefällt mir" vom 17. Juni 2016:

Post von "Indyvegan" auf der Facebookseite von "Indyvegan", wonach der VgT antisemitische Hetzschriften auf seiner Website verbreite und somit ein antisemitischer Verein sowie dessen Präsident ein Antisemit sei.

m. "Gefällt mir" zwischen 1. und 2. Oktober 2016:

Post von "Indyvegan" auf der Facebookseite von "Indyvegan", worin Erwin Kessler als Antisemit bezeichnet wird.

Gemäss Anklageschrift habe der Beschuldigte alle obgenannten inkriminierten Handlungen ohne objektiv begründete Veranlassung, mithin weder zur Wahrung öffentlicher noch privater Interessen, im Bewusstsein der Ehrenrührigkeit seiner Behauptungen und mit der vorwiegenden Absicht, dem Geschädigten Übles vorzuwerfen, vorgenommen.

2. Beweismittel

Zur Erstellung des Sachverhalts dienen, neben den Aussagen des Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung vom 9. Juni 2017, die durch den Privatkläger 1 eingereichten Screenshots (act. 6/7/33 ff.). Darauf sind sowohl die durch den Beschuldigten verfassten Beiträge als auch die "Likes", welche vom Facebookprofil des Beschuldigten gesetzt wurden, fotografisch festgehalten (betreffend den Anklagevorwurf 3). Betreffend den Anklagevorwurf 1 liegt eine Kopie des in Frage stehenden E-Mails im Recht (act. 6/7.1/9). Hinsichtlich des Anklagesachverhalts 2 liegt dem Gericht ein durch den Privatkläger 2 erstelltes Protokoll vom 17. Juni

2015 (act. 6/7.10/8) sowie Zeugenaussagen von drei an der Veranstaltung vom 17. Juni 2015 anwesenden Personen (Sonja Tonelli, Gina Kleingutti und Rebecca Ackermann; act. 10/1-3) vor. Auf die vorstehenden Beweismittel wird nur insofern eingegangen, als dies für die Erstellung des Sachverhalts notwendig ist.

3. Standpunkt des Beschuldigen

3.1. Untersuchungsverfahren

Der Beschuldigte machte sowohl in der polizeilichen Einvernahme vom 26. Mai 2016 als auch in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 2. Februar 2017 von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.

3.2. Hauptverhandlung vom 9. Juni 2017

3.2.1. Bezüglich des Anklagevorwurfs 1 bestätigte der Beschuldigte, die genannte E-Mail im Vorfeld der Zusammenkunft der Tierrechtsorganisationen vom 17. Juni 2015 auf Aufforderung von Frau Tonelli, der Vizepräsidentin des VgT geschrieben zu haben (Prot. S. 17). Der äussere Sachverhalt betreffend den Anklagevorwurf 1 ist demzufolge erstellt.

3.2.2. Betreffend den Vorwurf 2, der Beschuldigte habe sich anlässlich der Zusammenkunft der Tierrechtsorganisationen im Restaurant "Vegetateria" vom 17. Juni 2015 der Meinung der Tierrechtsgruppe Zürich angeschlossen, welche zuvor durch einen Vertreter verlauten liess, dass der Privatkläger 1 "ein Antisemit, ein Rassist und menschenfeindlich" sei, erklärte der Beschuldigte, er habe damals lediglich gesagt, dass der LSCV (Schweizer Liga gegen Tierversuche und für die Rechte des Tieres) weiterhin nicht mit den Privatklägern zusammenarbeiten werde. Der Meinungsanschluss habe sich alleine auf die abgelehnte Zusammenarbeit bezogen (Prot. S. 15 f.). In Bezug auf das vom Privatkläger 2 erstellte Protokoll über den Verlauf der Zusammenkunft wendete der Beschuldigte zudem ein, dass dieses nur ein Stichwortprotokoll sei und es mehr als fragwürdig erscheine, dass in diesem Zitate enthalten sind. Es sei somit unklar und nicht rechtsgenügend erstellt, inwiefern die Privatkläger 1 und 2 in ihren Persönlichkeiten verletzt worden seien (Prot. S. 16). Nach dem Gesagten bestreitet der Beschuldigte, sich der Meinung der Tierrechtsgruppe Zürich, der Privatkläger 1 sei "ein Antisemit, ein

Rassist und menschenfeindlich", angeschlossen zu haben. Folglich ist der Sachverhalt bezüglich des Vorwurfs 2 zu erstellen (siehe Ziff. 4).

3.2.3. In Bezug auf Vorwurf 3 anerkannte der Beschuldigte, alle die ihm vorgeworfenen Handlungen (Markierung mit "Gefällt mir", eigene Kommentierung und Teilen mit Kommentierung "Gefällt mir"), auf seinem Facebook-Profil vorgenommen zu haben (Prot. S. 17 ff.).

Der Beschuldigte machte jedoch allgemein geltend, dass der Beweggrund für die ihm vorgeworfenen Handlungen auf Facebook die kritische Auseinandersetzung mit der Tierrechtsbewegung sowie die Befassung mit diskriminierenden Aussagen und Verhaltensweisen sei. Alle Quellen, welche er mit einem "Gefällt mir" markiert, geteilt oder kommentiert hat, habe der Beschuldigte nach bestem Wissen und Gewissen für wahr gehalten (Prot. S. 17).

Der Beschuldigte gab anlässlich der Hauptverhandlung an, er habe gewusst, dass der Inhalt der bestehenden Beiträge auf Facebook durch seine "Likes" bzw. Kommentierung weiterverbreitet wird. Indem er ferner erklärte, es sei ihm jeweils darum gegangen, eine kritische Auseinandersetzung mit diskriminierenden Verhaltensweisen zu fördern (Prot. S. 24), ist zudem davon auszugehen, dass er sich des Inhalts der mit "Gefällt mir" kommentierten bzw. eigens kommentierten bzw. geteilten Posts bewusst war. Auch hinsichtlich des Anklagevorwurfs 3 ist der eingeklagte Sachverhalt rechtsgenügend erstellt.

4. Sachverhaltserstellung Anklagevorwurf 2

4.1. Nebst den Aussagen des Beschuldigten liegt als Beweismittel das Protokoll des Privatklägers 2 über den Verlauf der Zusammenkunft der Tierrechtsorganisationen vom 17. Juni 2015 (act. 6/7/10) im Recht.

4.2. Dem besagten Protokoll ist zu entnehmen, dass sich der Beschuldigte nur gerade einmal im Namen des LCSV als Vizepräsident äusserte. Der Protokolleintrag lautet folgendermassen: "Beni (der Beschuldigte) sagt freundlich lächelnd, sie könnten das auch grad hier sagen. Keine Zusammenarbeit mit dem VgT. Der VgT ist an all ihren Aktionen unerwünscht. Distanzierung von Erwin Kessler und sei-

nen Aussagen und Distanzierung auch von unserer (der Privatkläger 2) bisherigen menschenfeindlichen Kommunikation, wären nötig, um dies wieder zu ändern" (act. 6/7/10 S. 5). Weitere explizite Wortmeldungen des Beschuldigten soll es gemäss dem Protokoll keine gegeben haben.

4.3. Aus dem Protokoll ergibt sich folglich nicht, dass sich der Beschuldigte der Meinung der Tierrechtsgruppe Zürich, der Privatkläger sei "ein Antisemit, ein Rassist und menschenfeindlich", angeschlossen hat. Die Hauptaussage des Beschuldigten war lediglich – wie er dies anlässlich der Hauptverhandlung auch selbst ausgeführt hat (Prot. S. 16) –, dass er im Namen des LCSV keine Zusammenarbeit mit dem Privatkläger 2 wolle, dieser an all ihren Aktionen unerwünscht sei und dass eine Distanzierung von den beiden Privatklägern 1 und 2 nötig sei. Daraus kann man jedoch nicht ableiten, der Beschuldigte habe sich der Aussage "Erwin ist ein Antisemit, ein Rassist und menschenfeindlich" angeschlossen.

4.4. Anhand des Protokolls über den Verlauf der Zusammenkunft der Tierrechtsgruppen vom 17. Juni 2015 lässt sich der Sachverhalt des Vorwurfs 2 nicht rechtsgenügend erstellen.

5. Fazit

Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung vom 9. Juni 2017 sowie der übrigen Beweismittel gilt der Sachverhalt bezüglich der Anklagevorwürfe 1 und 3 als erstellt. Bezüglich des Anklagevorwurfs 2 ist der Beschuldigte hingegen freizusprechen.

III. Rechtliche Würdigung

1. Allgemeines

Im Folgenden wird nach der Darstellung des Sachverhalts im Lichte der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gestützt auf die vorliegenden Beweise und die von den Parteien eingebrachten Beweismittel zu prüfen sein, ob erstens der eingeklagte Straftatbestand der üblen Nachrede in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt ist (unter Ziff. 5 und 6), bejahendenfalls, ob zweitens der Beschuldigte zum

Entlastungsbeweis zuzulassen ist und, wiederum bejahendenfalls, ob drittens und abschliessend ihm dieser gelingt (unter Ziff. 9).

2. Rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft qualifiziert das Verhalten des Beschuldigten gemäss Sachverhalt als mehrfache üble Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 2 StGB. Der Beschuldigte habe das ihm in der Anklage vorgeworfene Verhalten ohne objektiv begründete Veranlassung, mithin weder zur Wahrung öffentlicher noch privater Interessen, im Bewusstsein der Ehrenrührigkeit seiner Behauptung und mit der vorwiegenden Absicht, den Privatklägern 1 und 2 Übles vorzuwerfen, verwirklicht.

3. Ausführungen der Verteidigung

3.1. In Bezug auf die auf Facebook getätigten "Likes" zu den oben genannten Beiträgen bringt der Verteidiger zusammengefasst vor, dass ein "Like" alleine nicht gleichbedeutend mit dem Teilen einer Meinung sei, sondern lediglich eine Gefallenskundgabe darstelle. Man könne Inhalte auf Facebook " liken", ohne dass man gleichzeitig auch die Aussage des betreffenden Inhalts teile. Ein "Like" sei daher nicht tatbestandsmässig im Sinne von Art. 173 StGB (Prot. S. 33 f.).

3.2. Zu den beiden vom Beschuldigten auf Facebook geschriebenen Kommentaren "Braune Scheisse dampft leider auch im veganen Grün" und "Braune Scheisse drückt leider immer wieder durch die Ritzen" macht der Verteidiger geltend, dass damit ebenso wenig eine üble Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB vorliege, da man nicht sagen könne, dass mit der "braunen Scheisse" der Privatkläger 1 gemeint sei. Dies sei eine generelle, allgemeine Bemerkung, die sich auf antisemitische Einflüsse innerhalb der Tierrechtsbewegung beziehe (Prot. S. 34 f.).

3.3. Schliesslich äussert sich der Verteidiger zum Wahrheitsbeweis, zu dessen Erbringung der Beschuldigte zuzulassen sei (Prot. S. 35 f.). Dabei nennt er mehrere Beispiele, weshalb die Privatkläger 1 und 2 durchaus den Anschein erwecken würden, antisemitisches Gedankengut zu vertreten (Prot. S. 37 ff.). Diesbezüglich erinnert der Verteidiger auch an die vom Bundesgericht vom 26. Septem-

ber 2000 erfolgte Verurteilung des Privatklägers 1 betreffend mehrfache Rassen-
diskriminierung (act. 41/1), und merkt an, dass es aufgrund des Nichtantritts der
Strafe durch den Privatkläger 1 kein Recht auf Vergessen gebe (Prot. S. 39).

4. Ausführungen der Privatkläger

4.1. Die Privatkläger 1 und 2 haben sich anlässlich der Hauptverhandlung ge-
meinsam zum vorliegenden Sachverhalt geäußert, da ihre Interessen weitestge-
hend deckungsgleich sind (vgl. erster Parteivortrag Privatkläger 2, act. 40 S. 1).

4.2. Die Privatkläger hielten fest, dass die Vorwürfe "antisemitischer Verein"
und "neonazistischer Verein" sowie die Vorwürfe gegen den Präsidenten des
Vereins ungerecht und falsch seien. Frau Tonelli als Vizepräsidentin und Stellver-
treterin des Privatklägers 2 verabscheue Rassismus und Antisemitismus zutiefst
und würde niemals mit einem Antisemiten, Neonazi oder Rassisten zusammenar-
beiten. Man verstehe nicht, wieso der Beschuldigte derart gegen sie hetze. Es sei
ohne objektiv sachlichen Grund dem Ruf und der Glaubwürdigkeit des Privatklä-
gers 2 geschadet worden. Die unzulässigen Ehrverletzungen bestünden darin,
dass isolierte Sätze völlig aus dem sachlichen und historischen Kontext herausge-
rissen worden seien. Dabei hätte der Beschuldigte jederzeit auf der VgT-Website
nachlesen können, dass trotz Schächtkritik keine Juden verunglimpft würden (act.
40 S. 1 f.).

4.3. Weiter zeige die Aussageverweigerung des Beschuldigten während des
Untersuchungsverfahrens, dass er offensichtlich nicht gutgläubig gehandelt habe.
Und wenn dieser sich im Recht gesehen hätte, hätte er wohl auch eine Strafan-
zeige gegen die Privatkläger gemacht. Die Gutgläubigkeit könne zudem nicht auf-
grund von Schutzbehauptungen, welche nachträglich vom Verteidiger vorgebracht
werden, angenommen werden, sondern diese müsse schon anlässlich der Tat
des Beschuldigten vorgelegen haben (act. 40 S. 3 f.).

4.4. Die Frage nach der Strafbarkeit von "Likes" könne nicht allgemein beant-
wortet werden, sondern nur bei Betrachtung der konkreten Umstände im jeweili-
gen Einzelfall. Im vorliegenden Fall sei es dem Beschuldigten offensichtlich darum

gegangen, die Verleumdungskampagne durch seine "Likes" und Kommentare auf Facebook zu verstärken (act. 43/2 S. 1).

5. Objektiver Tatbestand der üblen Nachrede

Die üble Nachrede ist die Behauptung ehrenrühriger Tatsachen gegenüber Dritten (TRECHSEL/LIEBER in: Trechsel et al., Praxiskommentar StGB, Zürich/St. Gallen, 2. Auflage, 2013, N1 zu Art. 173).

5.1. Tatsachenbehauptung oder gemischtes Werturteil

5.1.1. Ehrverletzende Äusserungen im Sinne einer Verleumdung oder einer üblen Nachrede können damit nur Tatsachenbehauptungen oder gemischte Werturteile über den Verletzten sein, welche gegenüber einem Dritten gemacht wurden (BSK StGB II-RIKLIN, 3. Auflage, Basel 2013, Vor Art. 173 N 43 ff.). Tatsachen sind Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder der Vergangenheit, die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweise zugänglich werden (TRECHSEL/LIEBER, a.a.O, N 2 zu Art. 173, m.w.H.). Gemischte Werturteile sind Wertungen mit erkennbarem Bezug zu Tatsachen. Es geht um Meinungsäusserungen mit tatsächlichem Inhalt. Gemischte Werturteile werden in Bezug auf die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen wie Tatsachenbehauptungen behandelt; wenn sich die Bewertung der wahren oder für wahr gehaltenen Tatsachen nicht im Rahmen des Vertretbaren hält, liegt allenfalls eine Beschimpfung (Art. 177 StGB) vor.

5.1.2. Vorab ist somit festzustellen, ob es sich bei den inkriminierten Äusserungen um eine reine Tatsachenbehauptung oder aber um ein (reines oder gemischtes) Werturteil handelt. Ist die inkriminierte Äusserung wertend, hat das Gericht sodann zu prüfen, ob die vorgenommene Wertung in einem erkennbaren Bezug zu weiteren, vom Beschuldigten (im Gesamtzusammenhang, d.h. innerhalb desselben Textes) behaupteten Tatsachen steht und angesichts dieser Tatsachen sachlich vertretbar erscheint. Fehlt eine dieser Voraussetzungen (Tatsachenbezug und sachliche Vertretbarkeit des Werturteils), ist lediglich der Tatbestand der Beschimpfung nach Art. 177 StGB zu prüfen.

5.1.3. Anlässlich der Hauptverhandlung erklärte der Beschuldigte, dass er die genannten Handlungen allesamt vorgenommen habe, um eine kritische Auseinandersetzung mit der Tierrechtsbewegung zu fördern. Zudem habe er aufgrund von verschiedenen Quellen, welche er als vertrauenswürdig erachtet habe, mit bestem Wissen und Gewissen gehandelt (sinngemäss Prot. S. 15 ff.). Auch die Verteidigung des Beschuldigten nannte verschiedene Beispiele, welche zeigen sollen, dass die Privatk Kläger zumindest den Anschein erwecken würden, antisemitisches Gedankengut zu vertreten. Da damit vom Beschuldigten und von dessen Verteidiger ein Bezug zu überprüfbaren Tatsachen vorgebracht wird, handelt es sich um ein gemischtes Werturteil.

5.2. Ehrenrührigkeit

5.2.1. Steht fest, was die konkrete Bedeutung des gemischten Werturteils bzw. was die darin enthaltene Tatsachenbehauptung ist, kann mit dem gemischten Werturteil wie mit einer reinen Tatsachenbehauptung verfahren werden. Demnach ist zu prüfen, ob die behauptete Tatsache ehrenrührig ist.

5.2.2. Vorwegzunehmen ist jedoch die Frage, ob der Privatk Kläger 2 als juristische Person überhaupt Träger des Rechtsgutes Ehre sein kann.

Träger des Rechtsgutes Ehre sind primär natürliche Personen (vgl. BSK StGB II-RIKLIN, a.a.O., Vor Art. 173 N 38). Der Privatk Kläger 2 ist eine juristische Person, weshalb sich die Frage stellt, ob diese überhaupt Trägerin des Rechtsgutes Ehre sein kann. Bleibt der strafrechtliche Ehrbegriff auf die sittliche Ehre beschränkt, kann diese nicht ohne Weiteres auch einer juristischen Person oder anderen Personengesamtheit zuerkannt werden. Jedoch kann auch eine juristische Person gemäss sittlichen Massstäben handeln oder nicht. Eine juristische Person kann somit einen Ruf haben, welcher vom Ruf ihrer Mitglieder weitgehend unabhängig ist und aufgrund diverser Funktionen juristischer Personen gesonderten Schutz bedarf (BSK StGB II-RIKLIN, a.a.O., Vor Art. 173 N 40). Das Bundesgericht hat die Ehrenfähigkeit von juristischen Personen sodann auch anerkannt (vgl. BGE 71 IV 36 f.; 96 IV 148 f.; 99 IV 1; 100 IV 43, 45; 108 IV 21 f.).

Nach dem Gesagten ist nicht nur der Privatkläger 1 als natürliche Person Träger des Rechtsgutes Ehre, sondern auch der Privatkläger 2 als juristische Person.

5.2.3. Im Folgenden gilt es also zu beurteilen, ob die gemäss erstelltem Sachverhalt vom Beschuldigten gemachten Tatsachenbehauptungen (E-Mail, "Gefällt mir"-Markierung, eigene Kommentare) ehrenrühriger Natur sind und damit die sittliche Ehre der beiden Privatkläger angreifen.

Zum strafrechtlichen Begriff der Ehre: Dieser umfasst bloss die sittliche Ehre, also den Ruf ein ehrbarer Mensch zu sein, und ist damit enger gefasst als der zivilrechtliche Begriff. Nicht strafbar sind hingegen Aussagen über Eigenschaften, welche die Stellung einer Person in der Gesellschaft oder die soziale Bedeutung einer Person betreffen (BSK StGB II-RIKLIN, a.a.O., Vor Art. 173 N 16 f.). Der gesellschaftliche Ruf ist hingegen nicht geschützt (BGE 71 IV 225, 230; 105 IV 111, 112; 119 IV 44, 47). Wird jedoch jemand zum Beispiel bezüglich seiner politischen Gesinnung als "nazihaft" bezeichnet oder wird jemandem vorgeworfen, er habe Sympathien für das Naziregime, so ist mehr als nur die gesellschaftliche Ehre betroffen (BSK StGB II-RIKLIN, a.a.O., Vor Art. 173 N 35).

- E-Mail vom 6. Juni 2016 (act. 6/7/11): In dieser E-Mail an die Vizepräsidentin des VgT stellte der Beschuldigte die Frage, wie der VgT zum Antisemitismus seines Präsidenten stehe (act. 6/7/11). Mit dieser Frage bezeichnet der Beschuldigte den Privatkläger 1, der als Präsident des Privatklägers 2 fungiert, zumindest indirekt als Antisemiten. Damit wirft der Beschuldigte dem Privatkläger 1 eine "nazihafte" politische Gesinnung vor, womit dessen sittliche Ehre angegriffen wird. Verdächtigungen in der Möglichkeits- oder Frageform ändern nicht ans der Widerrechtlichkeit (BSK StGB II-RIKLIN, a.a.O., Art. 173 N 4). Die vorliegende Tatsachenbehauptung gilt folglich als ehrenrührig.

- Kommentare (und Teilen) auf Facebook (act. 6/7/33 und 6/7/42): Der Beschuldigte hat am 7. März 2016 auf zwei Beiträge der Facebook-Gruppe "Indyvegan", in welchen der Privatkläger 1 als Antisemit bezeichnet wird, die folgenden zwei Kommentare publiziert: "Braune Scheisse drückt leider immer wieder durch die Ritzen" sowie "Die braune Scheisse dampft leider auch im veganen Grün (...)". Nebst dem letzteren Kommentar hat der Beschuldigte zudem den Beitrag

von "Indyvegan" geteilt. Mit "brauner Scheisse" ist im übertragenen Sinn nationalsozialistisches Gedankengut gemeint. Indem der Beschuldigte seine Kommentare direkt als Reaktion auf die beiden Beiträge der Facebook-Gruppe "Indyvegan" publizierte, in welchen der Privatkläger als Antisemit bezeichnet wird, beschuldigt er den Privatkläger 1 zumindest indirekt, ein Antisemit zu sein, womit dessen sittliche Ehre angegriffen wird. Entgegen der Ansicht der Verteidigung des Beschuldigten, wonach es sich bei diesen Kommentaren um eine generelle, allgemeine Bemerkung handle, die sich auf antisemitische Einflüsse innerhalb der Tierrechtsbewegung beziehe (Prot. S. 34 f.), wird aus dem Gesamtkontext für den Durchschnittsleser, namentlich wegen des direkten Bezugs zum Beitrag von "Indyvegan", ohne Weiteres klar, dass sich die beiden Kommentare auf den Privatkläger 1 beziehen. Die vorliegenden Äusserungen in Form der beiden Kommentare zu den Beiträgen von "Indyvegan" gelten folglich als ehrenrührig.

- "Likes" (act. 6/7/17+18+20+35+37+39-41+43+45+46+49): In allen Beiträgen der Facebook-Gruppen "Indyvegan" und "vegan in Zürich und Umgebung", welche der Beschuldigte mit einem "Like" markiert hat, werden die Privatkläger 1 und 2 entweder als "Antisemit" bzw. "antisemitisch" und/oder "rassistisch" sowie als "rechter" und/oder "antisemitischer" Verein bezeichnet. Auch hier werden die Privatkläger des Antisemitismus und Rassismus beschuldigt, womit deren sittliche Ehre verletzt wird. Die vorliegenden in den Beiträgen enthaltenen Tatsachenbehauptungen gelten folglich als ehrenrührig.

Es kann somit festgehalten werden, dass die vom Beschuldigten getätigten Kommentare und "Likes" auf Facebook sowie auch die von ihm verfasste E-Mail an den VgT ehrenrührige Tatsachenbehauptungen enthalten. Beide Privatkläger werden dabei zumindest indirekt als Antisemiten resp. antisemitischen Verein oder Rassisten bezeichnet, weshalb die sittliche Ehre der beiden Privatkläger ohne Zweifel verletzt ist.

5.3. Weiterverbreiten

5.3.1. Betreffend die vom Beschuldigten mit "Like" markierten sowie geteilten Beiträge innerhalb der Gruppen "Indyvegan" und "vegan in Zürich und Umgebung" mit "Likes" stellt sich die Frage, ob es sich dabei um eine Weiterverbreitung einer

Beschuldigung oder Verdächtigung eines unehrenhaften Verhaltens im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 2 StGB handelt.

5.3.2. Zum Begriff des Weiterverbreitens hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Wiederholung eines bereits allgemein bekannten Vorwurfs den Tatbestand der üblen Nachrede durch die Variante des Weiterverbreitens erfülle (BGE 73 IV 30 E. 1).

5.3.3. Allgemein gilt, dass wenn ein Facebook-Nutzer einen Beitrag mit einem "Like" markiert, dies je nach Einstellung des Facebook-Kontos öffentlich oder zumindest für die Freunde des Nutzers erkennbar ist. Auch wird ein anderer Benutzer – wiederum je nach Einstellung – benachrichtigt, wenn jemand anderes einen von ihm "gelikten" oder kommentierten Beitrag ebenfalls "liked" oder kommentiert.

5.3.4. Wie bereits erwähnt, wusste der Beschuldigte, dass seine Aktivitäten auf Facebook für mehrere Personen sichtbar sind und – gemäss eigenen Worten – die Interaktivität und Sichtbarkeit durch ein "Gefällt mir" erhöht wird (Prot. S. 24).

5.3.5. Wie den von den Privatklägern eingereichten Screenshots zu entnehmen ist, sind die "Likes" und Kommentare einsehbar und auch dem Beschuldigten ohne Weiteres zuzuordnen (act. 6/7/17+18+20+33-46+49+50). Indem der Beschuldigte die fraglichen Äusserungen mit einem "Like" markiert oder geteilt hat, hat er die verknüpften Inhalte der primären Beiträge implizit wiedergegeben. Auf diese Weise hat er die ehrverletzenden Beiträge der Facebook-Gruppen "Vegan in Zürich und Umgebung" sowie "Indyvegan" weiterverbreitet.

5.3.6. Die Strafbarkeit des Weiterverbreitens wird zudem nicht dadurch ausgeschlossen, dass man die Richtigkeit des weiterverbreiteten Inhalts bezweifelt (BGE 102 IV 181 f.). Es spielt also keine Rolle, ob der Beschuldigte die von ihm mit "Like" markierten Beiträgen auch tatsächlich inhaltlich unterstützt bzw. gleicher Meinung ist. Insofern ist auch die Argumentation des Verteidigers, ein "Like" sei nicht gleichbedeutend mit der Teilung einer Meinung, sondern stelle lediglich eine Gefallenskundgabe dar (anlässlich Hauptverhandlung, Prot. S. 33), irrelevant in Bezug auf die Strafbarkeit des Weiterverbreitens im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB.

5.4. Zwischenfazit

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass der Beschuldigte durch seine "Likes" sowie die beiden Kommentare auf Facebook und weiter durch seine E-Mail die Ehre der Privatkläger verletzt. Sodann unterstellen sowohl die "Likes" und Kommentare auf Facebook, als auch die E-Mail gegenüber einem unbefangenen Durchschnittsleser den Privatklägern eine rassistische und antisemitische Haltung, die als ehrenrührige Tatsache anzusehen und unbestrittenermassen auch geeignet ist, deren Ruf zu schädigen.

6. Subjektiver Tatbestand der üblen Nachrede

6.1. Der subjektive Tatbestand bei der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB setzt Vorsatz voraus. Der Beschuldigte muss alle objektiven Tatbestandsmerkmale mit Wissen und Willen erfüllen, wobei ein Eventualvorsatz bereits genügt. **Nicht erforderlich ist dagegen, dass er sich der Unwahrheit seiner Äusserungen bewusst ist (BGE 118 IV 153 E. 5g). Ebenfalls nicht erforderlich ist eine besondere Beleidigungsabsicht (BSK StGB II-RIKLIN, a.a.O., Art. 173 N 9 ff.).**

6.2. Für den Nachweis des Vorsatzes kann sich der Richter – soweit der Täter nicht geständig ist – regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Nach der Rechtsprechung darf vom Wissen des Täters auf den Willen geschlossen werden, wenn sich dem Täter die Verwirklichung der Gefahr als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, sie als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolges ausgelegt werden kann (BGE 109 IV 140 mit Hinweisen; so schon BGE 69 IV 75 E. 5).

6.3. Wie bereits erwähnt, gab der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung an, er habe gewusst, dass der Inhalt der bestehenden Beiträge auf Facebook durch seine "Likes" bzw. Kommentierung weiterverbreitet bzw. für seine Facebookfreunde ersichtlich wird (Prot. S. 24). Indem er ferner erklärte, es sei ihm jeweils darum gegangen, eine kritische Auseinandersetzung mit diskriminierenden Verhaltensweisen zu fördern, ist zudem davon auszugehen, dass er sich des In-

halts der mit "Gefällt mir" kommentierten bzw. eigens kommentierten bzw. geteilten Posts bewusst war. Der Beschuldigte hat die ihm vorgeworfene Handlungen, sprich das Verfassen der E-Mail an die Vizepräsidentin des Privatklägers 2 sowie die verschiedenen Aktivitäten auf Facebook mit Wissen und Willen getätigt. Dabei hat er dies bewusst und gewollt gemacht und die Ehrenrührigkeit seiner Beiträge musste ihm klar gewesen sein, ebenso, dass solche Handlungen ehrverletzend sind. Er hat mit der E-Mail und den Aktivitäten auf Facebook hingenommen, dass die Privatkläger 1 und 2 durch diese Beiträge in ihrer Ehre verletzt werden. Damit hat er zumindest eventualvorsätzlich gehandelt.

7. Rechtswidrigkeit und Schuld

7.1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe geniessen Vorrang vor den Entlastungsbeweisen. Greift ein Rechtfertigungsgrund, bedarf es somit gar keines Entlastungsbeweises mehr (BSK StGB II-RIKLIN, a.a.O., Art. 173 N 12).

7.2. Als Rechtfertigungsgrund kommt bei Ehrverletzung namentlich die Pflichtenkollision (Art. 14 StGB; Amtspflicht, Aussagepflicht des Zeugen etc.) infrage. Theoretisch denkbar wäre auch Notwehr bzw. Notstand. Vorliegend sind solche Rechtfertigungsgründe nicht einschlägig.

7.3. Der Verteidiger des Beschuldigten machte anlässlich der Hauptverhandlung geltend, dass der Privatkläger 1 als Person des öffentlichen Lebens einzustufen sei, da dieser regelmässig in der Öffentlichkeit erscheine und politische Interessen verträte. Personen des öffentlichen Lebens müssten sich sodann gefallen lassen, was über sie an Kritik öffentlich geäussert werde (Prot. S. 37 ff.).

7.3.1. Die inkriminierten Handlungen können jedoch nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass im überwiegenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit ein erhöhtes Mass an Publizität und ein herabgesetzter Persönlichkeitsschutz in Kauf genommen werden muss, wer sich in der Öffentlichkeit exponiert. Die Bekanntheit der Privatkläger gestatten es, die Ehrverletzungen nach einem etwas anderen Massstab zu beurteilen, vermögen aber weder die Verbreitung von wahrheitswidrigen Tatsachen, noch die Veröffentlichung von Werturteilen zu rechtfertigen, die

mit Rücksicht auf den diesen zugrunde liegenden Sachverhalt nicht als vertretbar erscheinen (vgl. dazu auch BGE 138 III 641 E. 4.4.3.).

7.3.2. Unumstritten dürfte sein, dass der Täter keinerlei berechnete Interessen zu wahren vermag, indem er eine Tatsachenbehauptung verbreitet, von welcher er wusste oder hätte wissen müssen, dass sie unwahr ist. Die Frage aber, ob eine Tatsachenbehauptung wahr ist oder der Täter sie zumindest in gutem Glauben für wahr hielt, ist Thema der Entlastungsbeweise und dort zu behandeln. Die Wahrung berechtigter Interessen ist Voraussetzung dafür, dass der Täter zum Entlastungsbeweis zugelassen wird (wer "ohne begründete Veranlassung" handelte, wird nicht zum Beweis zugelassen; Art. 173 Ziff. 3 StGB). Mit anderen Worten kommt dem Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen – mit wenigen, hier nicht relevanten Ausnahmen (Weiterverbreitung ehrverletzender Behauptungen, Verdächtigungen und Gerüchte; vgl. BSK StGB II-RIKLIN, a.a.O, N 26 ff. zu Art. 173 StGB) – keine eigenständige Bedeutung zu.

7.3.3. Es sind damit weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich.

8. Entlastungsbeweis

8.1. Allgemeines

Gemäss Art. 173 Ziff. 2 StGB ist, wer eine ehrverletzende Äusserung gemacht hat, nicht strafbar, wenn er beweist, dass die Äusserung der Wahrheit entspricht [Wahrheitsbeweis] oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten [Gutgläubensbeweis].

8.2. Zulassung

8.2.1. Zum Entlastungsbeweis – Wahrheitsbeweis und Gutgläubensbeweis – ist der Beschuldigte nicht zuzulassen, wenn er die ehrverletzende Äusserung ohne begründete Veranlassung und vorwiegend in der Absicht vorgebracht hat, dem Verletzten Übles vorzuwerfen (Art. 173 Ziff. 3 StGB).

Falls kein begründeter Anlass für die ehrverletzende Äusserung bestand, ist ihr Urheber nur dann vom Entlastungsbeweis ausgeschlossen, wenn er vorwiegend mit Beleidigungsabsicht handelte. Sie liegt vor, wenn es dem Täter vorwiegend darum ging, jemanden der Schmach auszusetzen oder "zu Fall zu bringen". Dass dies zutrifft, darf nicht einfach aus dem Fehlen einer begründeten Veranlassung gefolgert werden (A. Donatsch, OFK-StGB, Art. 173 N. 23 mit Hinweisen).

8.2.2. Vorliegend führt der Verteidiger aus, der Beschuldigte sei zum Entlastungsbeweis zuzulassen, da nicht einfach böse, kampagnenmässige "Likes" und Aussagen gemacht worden seien, sondern es handle sich beim Beschuldigten um einen Tierschützer, der aktiv mit dem provozierenden und politisch unkorrekten Privatkläger 1 konfrontiert sei und aus diesem Anlass gehandelt habe (Prot. S. 36).

Der Beschuldigte sagte dazu, er habe als engagierter Tierschützer und **Co-Vizepräsident des LSCV (Schweizer Liga gegen Tierversuche)** und für die Rechte des Tieres) die inkriminierten Handlungen aus begründeter Veranlassung vorgenommen, namentlich um auf diskriminierendes Gedankengut in der Tierschutzszene hinzuweisen und um einen entsprechenden Diskurs zu fördern (Prot. S. 18). Aufgrund dieses Vorbringens ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte nicht mit überwiegender Beleidigungsabsicht gehandelt hat und es ihm nicht vorwiegend darum gegangen ist, die Privatkläger der Schmach auszusetzen oder "zu Fall zu bringen". Demzufolge ist der Beschuldigte zum Entlastungsbeweis zuzulassen.

8.3. Wahrheitsbeweis

8.3.1. Der Wahrheitsbeweis ist erbracht, wenn alle wesentlichen Punkte der Äusserung bewiesen sind. Verhältnismässig unbedeutende Übertreibungen werden nicht geahndet. Erforderlich ist der Nachweis der ehrenrührigen Tatsachen, nicht bloss der Verdachtsmomente (A. Donatsch, OFK-StGB, Art. 173 StGB N. 26 mit Hinweisen; BSK Strafrecht II-RIKLIN, Art. 173 N. 18 m.w.H.). Bei einem gemischten Werturteil ist der Wahrheitsbeweis erbracht, wenn die im gemischten Werturteil enthaltene Tatsachenbehauptung wahr und deshalb das Werturteil sachlich vertretbar ist (A. Donatsch, OFK-StGB, Art. 173 StGB N. 27 mit Hinweis auf BGE

121 IV 76). Bezüglich eines behaupteten Delikts ist der Wahrheitsbeweis grundsätzlich nur durch die entsprechende Verurteilung zu erbringen (BSK StGB II-RIKLIN, Art. 173 N. 15; BGE 106 IV 115, 117). Im Gegensatz zum Gutgläubensbeweis kann sich der Wahrheitsbeweis auch auf Umstände stützen, die dem Täter erst nach der eingeklagten Äusserung bekannt werden oder sich aus einer späteren Abklärung ergeben (A. Donatsch, OFK-StGB, Art. 173 StGB N. 28 m.w.H.).

8.3.2. Der Verteidiger nennt in seinem Plädoyer verschiedene Beispiele, weshalb für die vorliegend eingeklagten Handlungen des Beschuldigten und deren Inhalt der Wahrheitsbeweis gelingen soll:

Zum einen erwähnt er die in der Thurgauer Zeitung aus dem Jahre 2014 getätigte Aussage des Privatklägers 1, dass dieser "nur alle **Schächtjuden**" hasse (act. 41/3). Zum anderen habe der Privatkläger 1 zum Thema des Strafantritts der ihm im Jahre 2000 vom Bundesgericht auferlegten Freiheitsstrafe wegen Widerhandlung gegen die Rassismus-Strafnorm verlauten lassen, dass es "auch in Europa Orte" gebe, "wo man vor der neuen, jüdisch gesteuerten Inquisition geschützt" sei (act. 41/4 und 41/6).

Weiter wurden vom Verteidiger im Vorfeld der Hauptverhandlung zwei Ordner mit Textmaterial eingereicht, die zur Erbringung des Wahrheitsbeweises dienen sollen (act. 31A/1-122).

Der Verteidiger macht zudem geltend, dass der Privatkläger 1 aufgrund des Nichtantritts der Freiheitsstrafe wegen Widerhandlung gegen die Rassismus-Strafnorm das Recht auf Vergessen für sich nicht beanspruchen könne und so auch den Anschein erwecke, dass er sich nicht von seiner damaligen rassistischen Haltung distanziert habe, zumal er seine Verurteilung wiederholt erwähnt habe (Prot. S. 38).

8.3.3. Der Privatkläger 1 gründete im Jahr 1989 den Verein gegen Tierfabriken, eine gesamtschweizerische Tierschutz- und Konsumentenschutz-Organisation. Er selber ist Präsident und Geschäftsleiter dieses Vereins. Viermal im Jahr erscheinen die sogenannten VgT-Nachrichten, worin Verstösse gegen das Tierschutzge-

setz angeprangert werden. Der Privatkläger 1 machte immer wieder durch Prozesse Schlagzeilen (vgl. dazu insb. BGE 129 III 35; BGer 6B_412/2012 vom 25. April 2013 und BGer 5A_88/2011 vom 20. Juni 2012). Da er insbesondere das (betäubungslose) Schächten scharf kritisiert und auch auf umstrittene "Holocaust-Vergleiche" diesbezüglich zurückgegriffen hat, wird ihm nachgesagt, den Holocaust zu verharmlosen (vgl. dazu BGer 5A_207/2015 vom 3. August 2015). Auch in den VgT-Nachrichten beschäftigte sich der Privatkläger 1 immer wieder mit dem Thema Schächten (vgl. dazu VgT-Nachricht vom November 1996, Apell an die Juden in der Schweiz; VgT-Nachricht vom 8. Dezember 1998, Der jüdisch beeinflusste Sonntags-Blick verwechselt "Judenhetze" und "jüdische Hetze"). Das Bundesgericht bestätigte im Jahre 2000 das Urteil des Zürcher Obergerichts im sogenannten Schächtprozess, worin der Privatkläger 1 wegen Rassendiskriminierung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 45 Tagen verurteilt wurde (Urteil des Bundesgerichts 6S.367/1998 vom 26. September 2000). Ausserdem stellte das Bundesgericht im Urteil vom 13. November 2002 fest, dass dem Privatkläger aufgrund seiner nachweislichen Kontakte zu Revisionisten und Holocaustleugnern **im damals konkret untersuchten Zusammenhang** mit der antisemitisch motivierten Polemik um das Schächtverbot ohne Verletzung seiner Persönlichkeit Kontakte zur Neonazi- und Revisionistenszene nachgesagt werden **durfte** (vgl. BGE 129 III 49 E. 2.5).

8.3.4. Es ergibt sich damit aus den Akten, dass die Privatkläger 1 und 2 vor Jahren in Prozesse zum Thema Rassismus und Antisemitismus involviert waren und eine Verurteilung des Privatklägers 1 wegen Verstosses gegen das Antirassismugesetz ergangen ist (vgl. art. 41/1). **Allerdings ist dieser Bezug für den Durchschnittsadressat durch die pauschale Verwendung der Wörter Antisemitismus und Rassismus in den durch den Beschuldigten getätigten "Likes", Kommentaren und geteilten Beiträgen auf Facebook sowie in der E-Mail vom 6. Juni 2015 nicht ersichtlich.** Der Zusammenhang, mit den (weit zurückliegenden) Verfahren resp. der damaligen Verurteilung fehlt. **Der unbefangene Leser, der die durch den Beschuldigten auf Facebook kommentierten und mit "Like" versehenen Beiträge zu Gesicht bekommt, geht deshalb davon aus, dass den Privatklägern aus aktuellem Anlass eine antisemitische und rassistische Weltanschauung nachgesagt**

wird. Eine solche aktuelle Haltung der Privatk Kläger vermag der Beschuldigte aber nicht zu beweisen. Auch aus dem Vorbringen des Verteidigers, der Privatk Kläger 1 habe in einem Interview mit der Thurgauer Zeitung im Jahre 2014 gesagt, er hasse alle "Schächtjuden", kann keine antisemitische Weltanschauung abgeleitet werden, zumal nicht behauptet wurde, der Privatk Kläger 1 habe mit dieser Äusserung gegen die Rassismus-Strafnorm verstossen, der Wahrheitsbeweis bezüglich eines behaupteten Delikts wie erwähnt grundsätzlich jedoch nur durch die entsprechende Verurteilung erbracht werden kann. Heute haben sich die Privatk Kläger denn auch klar von Antisemitismus und Rassismus distanziert (vgl. act. 40). Die angesprochene Verurteilung und die Prozesse des Privatk Klägers 1 liegen nicht nur viele Jahre zurück, sondern betreffen auch konkrete, in den damaligen Entscheidungen dargelegte Sachverhalte. Alleine aufgrund des Umstandes, dass der Privatk Kläger seinen Verstoss gegen die Rassismus-Strafnorm wiederholt erwähnt und die in diesem Zusammenhang ausgesprochene Strafe nicht verbüsst hat, kann ihm aktuell jedenfalls kein antisemitisches und rassistisches Verhalten nachgewiesen werden. Dem Beschuldigten misslingt somit der Wahrheitsbeweis.

8.4. Gutgläubensbeweis

8.4.1. Da der Wahrheitsbeweis gescheitert ist, muss der Täter dartun, dass er ernsthafte Gründe hatte, die Äusserung in guten Treuen für wahr zu halten. Zu diesem Zweck kann er sich – anders als beim Wahrheitsbeweis – nur auf Tatsachen berufen, die ihm zur Zeit der ehrverletzenden Äusserung bereits bekannt waren (A. Donatsch, OFK-StGB, Art. 173 N. 30 mit Hinweisen).

Wie beim Wahrheitsbeweis trägt der Verletzer die Beweislast und das Beweislastrisiko. Der gute Glaube genügt noch nicht, der Beschuldigte muss überdies ernsthafte Gründe gehabt haben, um die Wahrheit seiner Äusserungen zu glauben. So kann sich beispielsweise ein Journalist entlasten, wenn er darlegt, dass er eine falsche Behauptung deshalb in guten Treuen für wahr hielt, weil diese in einem Polizeibericht stand (BSK Strafrecht II-RIKLIN, Art. 173 N. 21 a.A.).

8.4.2. Die Argumentation der Verteidigung beschränkt sich vorliegend auf die Erbringung des Wahrheitsbeweises (vgl. Prot. S. 30 ff.), weshalb sich die Frage stellt, ob die Erbringung des Gutgläubensbeweises überhaupt zu prüfen ist. An-

lässlich der Hauptverhandlung erklärte der Beschuldigte jedoch wiederholt, er habe mit bestem Wissen und Gewissen gehandelt (Prot. S. 18 ff.), weshalb davon auszugehen ist, dass er damit sinngemäss auch den Gutgläubensbeweis zu seiner Entlastung angetreten hat.

8.4.3. Der Beschuldigte gab anlässlich der Hauptverhandlung betreffend die einzelnen Vorwürfe an, es habe sich insbesondere bei dem von ihm am 20. Juli 2015 mit "Gefällt mir" kommentierten Facebook-Post von "Indyvegan" nicht um irgendeinen Hetzpost oder Populismus gehandelt, sondern um eine mehrseitige und ausführliche Dokumentation über die Privatkläger 1 und 2, wobei er mit bestem Wissen und Gewissen gehandelt habe (Prot. S. 17 f.). Hinsichtlich der Vorwürfe 2-6 sowie mit Bezug auf die Kommentierung vom 7. März 2016 "braune Scheisse drückt leider immer wieder durch die Ritzen" (Vorwurf 7) verwies er auf die vorerwähnte Begründung (Prot. S. 18 f.). Betreffend den Vorwurf 8 führte er aus, es habe sich um eine Dokumentation gehandelt, die ihm vertrauenswürdig erschienen und mit Quellenangaben versehen gewesen sei (Prot. S. 21). Auf Vorhalt von Vorwurf 9 entgegnete er, dieser Post sei von Meret Schneider, Präsidentin der Jungen Grünen, einer öffentlichen und aus seiner Sicht vertrauenswürdigen Person (Prot. S. 21). Bezüglich der übrigen Vorwürfe 10-14 verwies er auf seine vorherigen Ausführungen (Prot. S. 22 ff.).

8.4.4. Die pauschale Argumentation des Beschuldigten, wonach er nicht irgendwelche Hetzposts, sondern jeweils mehrseitige und ausführliche Dokumentationen sowie vertrauenswürdige Quellen mit "Gefällt mir" oder mit eigenen Beiträgen kommentierte bzw. teilte, vermag vorliegend nicht zu überzeugen. Zwar erwähnt der Beschuldigte, die Dokumentationen seien mit Quellen versehen gewesen oder stammten von vertrauenswürdigen Personen, jedoch unterlässt er es genauer darzutun, inwiefern diese Quellen oder Personen tatsächlich verlässlich gewesen sein sollen. Alleine der Umstand, dass eine Dokumentation mit Quellen versehen ist, ohne Überprüfung derselben, lässt nicht schon per se auf deren Vertrauenswürdigkeit schliessen. Gleiches gilt für Personen des öffentlichen Lebens. Der Vorwurf des Antisemitismus und Rassismus stellen strafrechtlich relevante Tatbestände dar und sind daher schwere Eingriffe in die sittliche Ehre einer (juristischen) Person. Umso mehr hätte sich der Beschuldigte entsprechend informieren

müssen. Gestützt auf die obige Argumentation lässt sich der Gutgläubensbeweis nicht erbringen.

8.4.5. Auch durch die vom Beschuldigten ins Recht gereichten Ordner mit zahlreichen Zeitungsartikeln und Internetauszügen (act. 31A/1-122) vermag der Gutgläubensbeweis nicht erbracht werden. Die Zeitungsartikel und Internetauszüge beziehen sich allesamt auf frühere Äusserungen des Privatklägers sowie auf dessen Verurteilung aus dem Jahre 2001. Entsprechende aktuelle Äusserungen, aufgrund welcher dem Beschuldigten eine antisemitische oder rassistische Weltanschauung nachgesagt wird und gestützt auf welche der Beschuldigte an die Richtigkeit der Äusserungen glauben durfte, wurden keine genannt. Die nach den strafbaren Handlungen (erste strafbare Handlung am 8. März 2015) veröffentlichten Zeitungsartikel bzw. Internetbeiträge (act. 31A/1-20) sind ohnehin nicht zu berücksichtigen, da für den Gutgläubensbeweis nur auf Umstände abgestellt werden darf, von denen der Beschuldigte im Zeitpunkt der gemachten Äusserung auch tatsächlich Kenntnis hatte.

9. Fazit

Der Beschuldigte vermag weder den Wahrheits- noch den Gutgläubensbeweis zu erbringen. Er hat sich demnach anklagegemäss der mehrfachen üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht, wobei keine Rechtsfertigungs- und Schuldausschlussgründe ersichtlich sind.

IV. Strafzumessung

1. Strafrahmen

Der Tatbestand der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB wird mit einer Geldstrafe von 1 bis zu 180 Tagessätzen zu höchstens Fr. 3'000.– pro Tagessatz bestraft, wobei im Falle der bedingten Ausfällung der Strafe eine Kumulation mit einer Busse von bis zu Fr. 10'000.– möglich ist (Art. 34 Abs. 1 und 2 StGB; Art. 42 Abs. 4 StGB; Art. 106 Abs. 1 StGB). Bei Vorliegen von Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründen kann der ordentliche Strafrahmen nach oben bzw. nach unten erweitert werden, sofern aussergewöhnliche Umstände dies er-

fordern (BGE 136 IV 55). Da keine ausserordentlichen Umstände vorliegen, ist der Strafschärfungsgrund der mehrfachen Tatbegehung im Rahmen des ordentlichen Strafrahmens bei der Verschuldensbewertung strafe erhöhend zu berücksichtigen.

2. Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens

2.1. Allgemeines

2.1.1. Innerhalb des ordentlichen Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Dieses ist aufgrund der konkreten Umstände zu würdigen. Das Gericht berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen, wobei zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden ist (HUG in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Auflage, Zürich 2013, Art. 47 N 6).

2.1.2. Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, sowie die Beweggründe des Schuldigen zu beachten (OFK-StGB-HUG, a.a.O., Art. 47 N 7 ff.). Die aufgrund der Tatkomponente bemessene Strafe ist anhand von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, zu erhöhen oder herabzusetzen. Massgebend hierfür sind im Wesentlichen technische Strafzumessungsgründe (z.B. Tatbegehung während laufender Untersuchung) sowie täterbezogene Komponenten wie die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, Vorstrafen, Leumund, Strafempfindlichkeit und Nachtatverhalten, worunter Geständnis, Einsicht und Reue fallen (MATHYS, Zur Technik der Strafzumessung, in: SJZ 100/2004, S. 179; STRATENWERTH, Schwei-

zerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, 2. Auflage, Bern 2006, § 6 N 36 ff., N 49 ff.).

2.1.3. Bei einer mehrfachen Tatbegehung ist grundsätzlich jedes Delikt einzeln zu beurteilen. Unter den vorliegenden Umständen und des engen Zusammenhangs der Sachverhalte erscheint es jedoch angebracht, die Beurteilung der Tatkomponente der jeweiligen Delikte zusammenzufassen.

2.2. Objektive Tatschwere

2.2.1. Betreffend die objektive Tatschwere gilt zu prüfen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut überhaupt beeinträchtigt worden ist. Darunter fallen etwa das Ausmass des Erfolges, wie insbesondere der Deliktsbetrag, die Gefährdung, das Risiko und der Sachschaden etc. sowie die Art und Weise des Vorgehens. Von Bedeutung ist auch die kriminelle Energie, wie sie durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird, ebenso die Grösse des Tatbeitrages bei mehreren Tätern und die hierarchische Stellung (Wiprächtiger/Keller, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StGB I, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 47 N 90 ff.).

2.2.2. Vorliegend hat sich der Beschuldigte strafbar gemacht, indem er auf Facebook insgesamt elf Mal Beiträge mit "Gefällt mir" markierte, davon einen geteilt sowie zwei eigene Kommentare zu bestehenden Beiträgen verfasst hat. Zudem hat er mit E-Mail vom 6. Juni 2015 an die Vizepräsidentin des Privatklägers 2 eine üble Nachrede begangen, indem er den Privatkläger 1 indirekt, namentlich in Frageform als Antisemiten bezeichnet hat. Die Aktivitäten auf Facebook waren für einen grossen Kreis von Personen ersichtlich. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nicht von sich aus die in Frage stehenden ehrverletzenden Äusserungen machte, sondern jeweils auf bereits bestehende Posts reagierte, womit zumindest die mit "Gefällt mir" markierten Kommentare nicht nur dem Beschuldigten, sondern auch dem jeweiligen Autor zuzurechnen sind, womit das Ausmass der Ehrverletzung als eher gering betrachtet werden kann. Die eigens verfassten Kommentare wiegen zwar schwerer, jedoch ist auch hier zu berücksichtigen, dass es sich nicht um einen isolierten Post handelt, bei welchem der Beschuldigte den Privatkläger exponiert anprangerte, sondern dieser innerhalb einer hitzigen Meinungsdebatte mit doch diversen weiteren Beiträgen gemacht

wurde. Die besagte E-Mail vom 6. Juni 2015 wurde lediglich an eine Person, die Vizepräsidentin des Privatklägers 2, geschickt, weshalb die objektive Tatschwere auch hier als leicht zu qualifizieren ist. Der Beschuldigte weist zudem eine sehr geringe kriminelle Energie auf.

2.2.3. Die objektive Tatschwere ist damit insgesamt – insbesondere auch unter Berücksichtigung der mehrfachen Tatverwirklichung – innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens als *noch leicht* zu bewerten.

2.3. Subjektive Tatschwere

2.3.1. Bei der subjektiven Tatschwere ist die Art und Weise der Herbeiführung des verschuldeten Erfolges (Mittel, kriminelle Energie, Provokation), die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat und die Beweggründe des Schuldigen zu beachten. Sodann sind für das Verschulden auch das „Mass an Entscheidungsfreiheit“ beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, a.a.O., Art. 47 N 7 ff.). Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (Urteil des Bundesgerichts 6S.270/2006 vom 5. September 2006, E. 6.2.1).

2.3.2. Betreffend die subjektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte als Beweggrund seiner Handlungen angab, seit langem ein Gerechtigkeitsgefühl zu haben, sich pazifistisch zu engagieren und sich kritisch mit der Gesellschaft auseinanderzusetzen. Da Menschen auch Tiere seien, solle man die Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen in das Programm einer Tierrechtsbewegung miteinbeziehen (Prot. S. 15). Der Verwirklichung sämtlicher Tathandlungen ("Gefällt mir"-Markierung, Teilen, eigene Kommentare und E-Mail) liegen folglich weder finanzielle noch sonstige, egoistische Motive zugrunde, sondern viel eher die Motivation der Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen, was leicht zugunsten des Beschuldigten bewertet werden kann, zumal auch anlässlich der Hauptverhandlung die Überzeugung und Motivation des Beschuldigten spürbar waren. Indem der Beschuldigte angab, es sei ihm bewusst, dass durch seine Aktivitäten auf Facebook die Interaktivität und Sichtbarkeit der Beiträge erhöht werde, ist ihm zumindest ein eventualvorsätzliches Handeln anzulasten.

2.3.3. Die subjektive Tatschwere wiegt *leicht*, wodurch die objektive Tatschwere geringfügig relativiert wird.

2.3.4. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erweist sich das Verschulden als *leicht bis noch leicht*, womit sich eine hypothetische Einsatzstrafe von 80 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen ist.

2.4. Täterkomponente

2.4.1. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten während und nach der Tat sowie im Strafverfahren. Bei der Beurteilung des Vorlebens fallen einerseits früheres Wohlverhalten, andererseits Zahl, Schwere und Zeitpunkt von Vorstrafen ins Gewicht. Unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Verhältnisse ist unter anderem zu berücksichtigen, ob der Täter Reue und Einsicht zeigt und er mehr oder weniger strafempfindlich ist (Hug, in Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar zum Schweizerischen Strafbuch, 18. Auflage, Zürich 2010, Art. 47 N 14 f.).

2.4.2. Betreffend das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die Einvernahme anlässlich der Hauptverhandlung verwiesen werden (Prot. S. 14 f.). Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (vgl. act. 19/1), was sich neutral auswirkt. Im Übrigen lassen sich aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten. Der Beschuldigte gestand den eingeklagten Sachverhalt zu einem grossen Teil ein. Die Geständnisse des Beschuldigten sind jedoch dahingehend zu relativieren, als es aufgrund der Beweislage nicht viel zu leugnen gab. So sind die einzelnen Handlungen dokumentiert. Das Geständnis des Beschuldigten ist leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

2.5. Verbindungsstrafe

2.5.1. Die Staatsanwaltschaft beantragt im Sinne einer Verbindungsstrafe eine Busse in der Höhe von Fr. 600.–, Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse zu bestrafen (vgl. act. 25 S. 6).

2.5.2. Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Strafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Die Bestimmung dient in erster Linie dazu, die Schnittstellenproblematik zwischen der Busse (für Übertretungen) und der bedingten Geldstrafe (für Vergehen) im Bereich der Massendelinquenz, z.B. im Strassenverkehrsrecht, zu entschärfen (BGE 134 IV 60 E. 7.3.1). Verbindungsstrafen kommen insbesondere in Betracht, wenn man dem Täter den bedingten Vollzug einer Geld- oder Freiheitsstrafe gewähren möchte, ihm aber dennoch in gewissen Fällen mit der Auferlegung einer zu bezahlenden Geldstrafe oder Busse einen spürbaren Denkkzettel verabreichen möchte. Diese Kombination der Strafen dient spezialpräventiven Zwecken (BGE 134 IV 60, E. 7.3.1 in fine, mit weiteren Hinweisen).

2.5.3. Im vorliegenden Fall besteht keine Notwendigkeit, dem Beschuldigten den Ernst der Lage mit einer Busse zu verdeutlichen. Es ist davon auszugehen, dass die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen sowie die Hauptverhandlung am hiesigen Gericht den Beschuldigten bereits beeindruckt haben. Hinzu kommt noch, dass der Beschuldigte die Kosten der Strafuntersuchung sowie des gerichtlichen Verfahrens zu tragen hat. Diese Konsequenzen machen es nicht erforderlich, dass ein weiterer "Denkkzettel" in Form einer Busse erteilt wird. Auf die Ausfällung einer Verbindungsstrafe ist daher zu verzichten.

3. Gesamtwürdigung

3.1. Die Beurteilung der Täterkomponente ergibt, dass die leicht strafmindernden (Teil-) Geständnisse des Beschuldigten zu einer Reduktion um 20 Tagessätze führen. Zusammenfassend erweist sich in Würdigung aller relevanten Strafzumessungsgründe eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen als angemessen.

3.2. Die Höhe des Tagessatzes ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum zu bestimmen. Dabei beträgt ein Tagessatz höchstens Fr. 3'000.- (Art. 34 Abs. 2 StGB). Gemäss Angaben des Beschuldigten ist von einem durchschnittlichen Monatseinkommen von Fr. 1'150.- netto auszugehen. Der Beschuldigte hat monatliche Mietkosten im Umfang von Fr. 590.-,

Schulden in der Höhe von mehreren zehntausend Franken und verfügt über kein Vermögen (act. 26/2 u. Prot. 14). Angesichts dieser Verhältnisse erscheint ein Tagessatz in der Höhe von Fr. 30.– angemessen.

3.3. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen ist.

V. Strafvollzug

1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Die günstige Prognose wird vermutet. Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, Art. 42 N 6).

2. Vorliegend ist eine Geldstrafe auszufällen. In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges erfüllt, da der Beschuldigte noch nie eine Freiheitsstrafe verbüsst hat und ebenso wenig zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist (Art. 42 Abs. 2 StGB; vgl. act. 6/2).

3. Auch in subjektiver Hinsicht liegen keine Anhaltspunkte vor, welche die Vermutung der günstigen Prognose zu widerlegen vermögen. Dem Beschuldigten ist deshalb der bedingte Strafvollzug zu gewähren.

4. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Da der Beschuldigte keine Vorstrafen hat und keine rückfallspezifischen Anhaltspunkte ersichtlich sind, ist die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren anzusetzen.

VI. Zivilansprüche

1. Allgemeines

Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO). Das gleiche Recht steht auch den Angehörigen des Opfers zu, soweit sie gegenüber dem Beschuldigten eigene Zivilansprüche geltend machen (Art. 122 Abs. 2 StPO). Das Gericht entscheidet über eine anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). Es kann das Begehren auf den Zivilweg verweisen, wenn das Strafverfahren eingestellt oder im Strafbefehlsverfahren erledigt wird, die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat, die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprüche des Beschuldigten nicht leistet, der Beschuldigte freigesprochen wird, der Sachverhalt jedoch nicht spruchreif ist oder dem Gericht aufgrund der Akten und Vorbringen der Parteien kein sofortiger Entscheid über die Zivilansprüche möglich ist (Art. 126 Abs. 2 lit. a-d StPO sowie Art. 126 Abs. 3 StPO). Ferner kann das Gericht gestützt auf Art. 126 Abs. 3 StPO die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und die Privatklägerschaft im Übrigen auf den Zivilweg verweisen, wenn die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig ist.

2. Genugtuung

2.1. Die Privatkläger 1 und 2 machen eine Genugtuung in der Höhe von je Fr. 1'000.– geltend (u.a. Prot. S. 29 sinngemäss).

2.2. Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung hat, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wieder gut gemacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Die Höhe der Genugtuung hängt dabei in erster Linie von der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Per-

sönlichkeit der betroffenen Person sowie vom Grad des Verschuldens des Schädigers am Schadensereignis ab (Schwenzer, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 6. Auflage, Bern 2012, N 17.12 m.w.H.). Die Bemessung der Genugtuung steht im Ermessen des Gerichts. Bei der Festlegung der Höhe der Genugtuung spielen die finanziellen Verhältnisse des Pflichtigen wie auch des Geschädigten keine Rolle. Die Genugtuung ist dazu bestimmt, einen Schaden wieder gut zu machen, der nur schwer auf eine Geldsumme reduziert werden kann. Aufgrund ihres Wesens entzieht sie sich jeglicher Festsetzung nach mathematischen Kriterien, so dass ihre ziffernmässige Bestimmung gewisse Grenzen nicht übersteigen kann. Der Richter ist gehalten, den Betrag der Schwere der erlittenen Verletzung anzupassen, die Grundsätze von Recht und Billigkeit zu beachten und zu vermeiden, dass die zugesprochene Summe dem Opfer lächerlich erscheint (BGE 112 II 133 und 118 II 408). Bei der Beurteilung der Schwere der Verletzung sind die soziale Stellung und das Umfeld der betroffenen Person zu berücksichtigen (ZR 1995 Nr. 23, S. 83). Steht eine Person öfters im Rampenlicht der Öffentlichkeit, muss sie sich das Interesse der Medien in den durch die Rechtsordnung gesetzten Grenzen gefallen lassen (ZR 1995 Nr. 23, S. 78). Die Verbreitungswirkung eines Presseerzeugnisses alleine, vermag die erforderliche Schwere für einen Genugtuungsanspruch nicht zu begründen (ZR 1995 Nr. 23, S. 82).

2.3. Der Privatkläger 1 begründet die geltend gemachte Genugtuung damit, dass beim Privatkläger 2 mit den eingetretenen Ehrverletzungen ein erheblicher Spendenrückgang und damit ein finanzieller Schaden entstanden sei. Solche Ehrverletzungen könne man nie ganz beseitigen. Die ganze Angelegenheit habe beide Privatkläger sehr viel Zeit, Nerven und Energie gekostet (Prot. S. 29).

2.4. Grundsätzlich hat der Beschuldigte durch seine Handlungen die Ehre der Privatkläger verletzt. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass beide Privatkläger wiederholt in der Presse präsent waren. Des Weiteren ist das Verschulden des Beschuldigten als leicht zu gewichten (vgl. Ziff. IV. 2.3.3.). Zudem ist im vorliegenden Fall aufgrund des Umstandes, dass der Beschuldigte zum grossen Teil bereits auf der entsprechenden Seite auf Facebook bestehende Kommentare durch "Likes" weiterverbreitet hat, nicht feststellbar, in welchem Ausmass die Ehrverletzungen

allein durch den Beschuldigten verursacht wurden, zumal es neben den eigentlichen Autoren der Kommentierungen auch noch einen weiteren Personenkreis gibt, welcher diese mittels "Likes" weiterverbreitete. Wenn der Privatkläger 1 geltend macht, der Privatkläger 2 habe aufgrund der Ehrverletzung einen erheblichen Spendenrückgang erlitten (Prot. S. 29), so macht er sinngemäss Schadenersatzansprüche geltend. Auch hier gilt das soeben Ausgeführte.

2.5. Unter Berücksichtigung dieser Umstände rechtfertigt es sich, die Privatklägerschaft mit ihren Zivilforderungen auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen, da die Beurteilung des Genugtuungs- bzw. Schadenersatzanspruchs zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Im Falle einer Verurteilung sind die Verfahrenskosten der beschuldigten Person aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Ausgangsgemäss sind daher die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen.

2. Die Privatklägerschaft beantragt, es sei ihr eine Prozessentschädigung in der Höhe von 13'697.10 (inklusive 8 % Mehrwertsteuer) zuzusprechen (act. 44). Gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO hat der Beschuldigte bei einer Verurteilung der Privatklägerschaft für die der Privatklägerschaft im Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe inklusive eines allenfalls nötigen Rechtsbeistandes zu entschädigen. Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung zu beantragen, zu beziffern und zu belegen (Art. 433 Abs. 2 StPO).

3. Die Höhe der Prozessentschädigung wurde von der Privatklägerschaft detailliert aufgeführt (act. 44 S. 2-9). Der geltend gemachte Stundenansatz beträgt Fr. 250.-, was gemäss § 3 AnwGebV zuzusprechen ist. Der geltend gemachte Zeitaufwand von 40.2 Stunden für das Vorverfahren erscheint jedoch nicht als angemessen, wenn berücksichtigt wird, dass der Vertreter der Privatkläger diese in diversen gleich gelagerten Fällen vertritt. Es sind daher rund 21 Stunden zu Fr. 250.- zu entschädigen. Für das Verfahren vor Bezirksgericht rechtfertigt es

sich gestützt auf § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV eine Pauschale in der Höhe von Fr. 1'200.– festzusetzen, da der Vertreter der Privatkläger nicht an der Hauptverhandlung teilgenommen hat. Zu dieser Prozessentschädigung sind die ausgewiesenen Auslagen von Fr. 477.– zu addieren. Der Beschuldigte ist deshalb zur Entrichtung einer Prozessentschädigung an die Privatkläger 1 und 2 in der Höhe von insgesamt Fr. 7'000.– (gerundet) zu verpflichten.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der mehrfachen üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 2 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.–.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Die Privatkläger werden mit ihren Zivilforderungen auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
5. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 2'400.– ; die weiteren Auslagen betragen:
Fr. 1'000.– Gebühr für das Vorverfahren
Fr. 70.– Entschädigung Zeuge

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

6. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.
7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den Privatklägern 1 und 2 für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von insgesamt Fr. 7'000.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu bezahlen.

8. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
- den Beschuldigten (übergeben)
 - die Verteidigung (übergeben)
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (gegen Empfangsschein)
 - die Privatklägerschaft 1 (übergeben)
 - die Vertreterin der Privatklägerschaft 2 (übergeben)
- und hernach als begründetes Urteil an
- die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl
 - den Vertreter dreifach für sich und zuhanden der Privatklägerschaft 1 und 2
- sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.
9. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

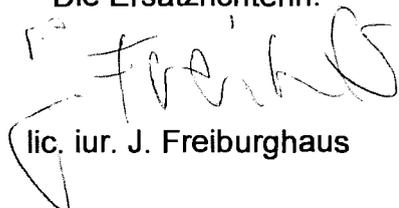
Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine **schriftliche Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfight, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Zürich, 9. Juni 2017

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung - Einzelgericht

Die Ersatzrichterin:


lic. iur. J. Freiburghaus

Die Gerichtsschreiberin:


MLaw N. Scherrer

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.



Postfach
8036 Zürich
Paketadresse:
Stauffacherstrasse 55
8004 Zürich
Telefon 044 248 21 11
www.staatsanwaltschaften.zh.ch

STAIN lic.iur. S. Schuler
Direktwahl 044 248 24 70
Direktfax 044 248 25 07
sabine.schuler@ji.zh.ch

ref G-4/2015/10027461
Zürich, 6. März 2017

Einzelgericht Zürich

Anklage

Art. 324 ff. StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
erhebt in Sachen gegen

Beschuldigte Person	Frei Benjamin , geb. Frei, geboren am 24.01.1986, von Binningen, unbekannt, wohnhaft Römerstrasse 53, 4147 Aesch BL
Sprachkenntnisse	Schweizerdeutsch
Verständigung	Übersetzung nicht erforderlich
Verteidigung	→ erbeten verteidigt durch RA Dr. iur. Christian von Wartburg, Hauptstrasse 104, 4102 Binningen
Straftatbestand	mehrfache üble Nachrede
Privatklägerschaft, und übrige Geschädigte	→ Gemäss separatem Verzeichnis



Anklage:

1. Sachverhalt

Der beschuldigte **Benjamin Frei** hat

- ◆ mehrfach jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt
- ◆ mehrfach eine Beschuldigung oder Verdächtigung über ein unehrenhaftes Verhalten oder andere Tatsachen einer Person, die geeignet sind, deren Ruf zu schädigen weiterverbreitet

indem er Folgendes tat:

Dossier-Nr.	1
Straftatbestand	üble Nachrede
Beschuldigte Person	Benjamin Frei
Datum und Zeit	06.06.2015, 17.39 Uhr
Deliktort	nicht bekannt, mutmasslich Wohnort, Römerstrasse 53, 4147 Aesch BL
Geschädigte Person	Erwin Kessler, vertreten durch RA lic.iur. Rolf Rempfler
Tatvorgehen	Mit e-mail vom 6. Juni 2015 stellte der Beschuldigte Benjamin Frei der Vizepäsidentin des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), Sonja Tonelli, folgende Frage: «Wie steht der VgT zum Antisemitismus seines Präsidenten»? Durch diese Fragestellung bezeichnete der Beschuldigte den Geschädigten indirekt als Antisemiten. (Beilage 9 zu den Strafanzeigen, Geschädigt Erwin Kessler) Dies tat der Beschuldigte ohne objektiv begründete Veranlassung, mithin weder zur Wahrung öffentlicher noch privater Interessen, im Bewusstsein der Ehrenrührigkeit seiner Behauptung und mit der vorwiegenden Absicht, dem Geschädigten Übles vorzuwerfen.

Dossier-Nr.	1
Straftatbestand	üble Nachrede
Beschuldigte Person	Benjamin Frei
Datum und Zeit	17.06.2015, unbekannter Zeitpunkt



Deliktort	Restaurant Vegetateria, Müllerstrasse 64, 8004 Zürich
Geschädigte Person	Erwin Kessler, vertreten durch RA lic.iur. Rolf Rempfler
Tatvorgehen	<p>Der Beschuldigte äusserte sich anlässlich einer Zusammenkunft verschiedener Tierrechtsorganisationen am obgenannten Ort zur obgenannten Zeit, er schliesse sich der Meinung der Tierrechtsgruppe Zürich (Mitglieder unbekannt) an, welche vorgängig durch einen Vertreter Folgendes verlauten liess: «Erwin ist ein Antisemit, ein Rassist und menschenfeindlich».</p> <p>Dies tat der Beschuldigte ohne objektiv begründete Veranlassung, mithin weder zur Wahrung öffentlicher noch privater Interessen, im Bewusstsein der Ehrenrührigkeit seiner Behauptung und mit der vorwiegenden Absicht, dem Geschädigten Übles vorzuwerfen.</p>
Dossier-Nr.	1
Straftatbestand	mehrfache üble Nachrede
Beschuldigte Person	Benjamin Frei
Datum und Zeit	08.03.2015, 10.07.2015, 20.07.2015, 07.03.2016, 16.06.2016, 17.06.2016 sowie zwischen 01.10.2016 und
Deliktort	unbekannt, mutmasslich Wohnort, Römerstrasse 53, 4147 Aesch BL
Geschädigte Person	Erwin Kessler, vertreten durch RA lic.iur. Rolf W. Rempfler
Geschädigt	Verein gegen Tierfabriken, vertreten durch Erwin Kessler, vertreten durch RA lic.iur. Rolf W.Rempfler
Tatvorgehen	<p>Der Beschuldigte kommentierte oder markierte mit eigenem Kommentar oder mit «Gefällt mir»-Button zu folgenden Zeitpunkten folgende posts:</p> <ul style="list-style-type: none">◆ Am 8. März 2015 kommentierte der Beschuldigte auf der Facebookseite von «vegan in Zürich und Umgebung» einen post von «Indyvegan», wonach Erwin Kessler ein Antisemit sei, mit «Gefällt mir» (Beilage 14 und 15 zu den Strafanzeigen, Geschädigt Erwin Kessler)◆ Am 10. Juli 2015 kommentierte der Beschuldigte auf der Facebookseite «vegan in Zürich und Umgebung» den post von Kat Suter, wonach Kessler ein «antisemitische» und «rassistische» Position vertrete, mit «Gefällt mir» (Beilage 38 zu den Strafanzeigen, Geschädigt Erwin Kessler)

- ◆ Am 20. Juli 2015 kommentierte der Beschuldigte auf der Facebookseite «vegan in Zürich und Umgebung» den post von Stefanie Fobel, wonach der Verein gegen Tierfabriken VgT ein «rechter und antisemitischer Verein» sei, mit «Gefällt mir»
(Beilage 41.2 zu den Strafanzeigen, Geschädigt Verein gegen Tierfabriken)

- ◆ Am 12. August 2015 kommentierte der Beschuldigte auf der Facebook Seite «Gabriele Busse» ihren Eintrag wonach sie auf die Homepage von «Indyvegan» verwies auf welcher Homepage zu lesen ist «...auch leidenschaftlich für den Tierschützer und Antisemiten Erwin Kessler einsetzt», «Gefällt mir»
(Beilage 33 zuden Strafanzeigen, Geschädigt Erwin Kessler)

- ◆ Am 7. März 2016 kommentierte der Beschuldigte den Eintrag von «Indyvegan» auf der Facebookseite «vegan in Zürich und Umgebung», wonach sich das Portal «die Zürcherin» «auch leidenschaftlich für den Tierschützer und Antisemiten Erwin Kessler» einsetze, mit «Gefällt mir»
(Beilage 14 zu den Strafanzeigen, Geschädigt Erwin Kessler)

- ◆ Am 7. März 2016 kommentierte der Beschuldigte auf der Facebookseite «vegan in Zürich und Umgebung» den post von Stefanie Lehmann vom 7. März 2016 «... so lange ein Kessler Organisationen wie die Swissveg hinter sich hat (...) so lange wird braunes Gedankengut auch in ebendieser Szene vertreten sein» mit «Gefällt mir»
(Beilage 14 und 16 zu den Strafanzeigen, Geschädigt Erwin Kessler)

- ◆ Am 7. März 2016 kommentierte der Beschuldigte auf der Facebookseite «vegan in Zürich und Umgebung» den Eintrag von «Indyvegan», wonach sich das Portal «die Zürcherin» «auch leidenschaftlich für den Tierschützer und Antisemiten Erwin Kessler» einsetze, mit: «braune Scheisse drückt leider immer wieder durch die Ritzen»
(Beilage 14 zu den Strafanzeigen, Geschädigt Erwin Kessler)

- ◆ Am 7. März 2016 kommentierte der Beschuldigte die auf der Facebookseite von «vegan in Zürich und Umgebung» den von Samuel Drescher gepostete link <http://veganmimikry.org> mit Verweis auf eine Publikation , worin behauptet wird, Erwin Kessler sei «wegen Rassendiskriminierung verurteilt und habe Kontakte zur Neonazi-



Revisionistenszene» und Erwin Kessler mache antisemitische Äusserungen, sowie ein von Samuel Drescher gepostetes Foto des Geschädigten mit der Überschrift «Ich bin kein Antisemit! Diese Verleumdung kommt von jüdischen Kreisen, die unsichtbare Macht ausüben und die Medien kontrollieren», mit «Gefällt mir»

(Beilagen 17 und 18 zu den Strafanzeigen, Geschädigt Erwin Kessler)

- ◆ Am 7. März 2016 kommentierte der Beschuldigte auf der Facebookseite von «vegan in Zürich und Umgebung» einen post von Meret Schneider, wonach man Erwin Kessler «mit Gewissheit als Antisemiten bezeichnen darf» mit «Gefällt mir»
(Beilage 40 zu den Strafanzeigen, Geschädigt Erwin Kessler)

- ◆ Am 7. März 2016 teilte der Beschuldigte auf seinem eigenen Facebookaccount «Benjamin Frei» den post von «Indyvegan», wonach Erwin Kessler ein Antisemit sei und kommentierte «die braune Scheisse dampft leider auch im veganen Grün (..), welchen Kommentar sich auf beide Geschädigte bezog
(Beilage 18 zu den Strafanzeigen, Geschädigt Erwin Kessler sowie Verein gegen Tierfabriken)

- ◆ Am 16. Juni 2016 kommentierte der Beschuldigte auf der Facebookseite «Indyvegan» einen post von «Indyvegan», wonach der Verein gegen Tierfabriken antisemitisch sei, mit «Gefällt mir»
(Beilage 39.1. zu den Strafanzeigen, Geschädigt Verein gegen Tierfabriken)

- ◆ Am 17. Juni 2016 kommentierte der Beschuldigte auf der Facebookseite «Indyvegan» einen post von «Indyvegan», wonach der Verein (gemeint Verein gegen Tierfabriken) antisemitische Hetzschriften auf seiner Website verbreite und somit ein antisemitischer Verein sowie dessen Präsident ein Antisemit sei, mit «Gefällt mir»
(Beilage 39.2. zu den Strafanzeigen, Geschädigt Erwin Kessler und Verein gegen Tierfabriken)

- ◆ Zwischen 1. und 2. Oktober 2016 kommentierte der Beschuldigte auf der Facebookseite von «Indyvegan» einen post von «indyvegan», worin «Erwin Kessler (VgT)» als «Antisemit» bezeichnet wird, mit «Gefällt mir».
(Beilage 45 zu den Strafanzeigen, Geschädigt Erwin Kessler)

Diese sämtlichen Kommentare machte der der Beschuldigte, ohne objektiv begründete Veranlassung, mithin weder zur



Wahrung öffentlicher noch privater Interessen, im Bewusstsein der Ehrenrührigkeit seiner Behauptung und mit der vorwiegenden Absicht, dem Geschädigten Übles vorzuwerfen.

Dadurch hat sich **Benjamin Frei**

- ◆ der mehrfachen **üblen Nachrede** im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB

schuldig gemacht, wofür er zu bestrafen ist.

2. Weitere Angaben

2.1 Angeordnete Zwangsmassnahmen (Art. 326 Abs. 1 Bst. b StPO)

Keine

2.2 Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte (Art. 326 Abs. 1 Bst. c StPO)

Keine

2.3 Entstandene Untersuchungskosten (Art. 326 Abs. 1 Bst. d StPO)

Gemäss Kostenblatt

2.4 Zustellung einer Vorladung an die Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung

Auf eine Vorladung zur Hauptverhandlung wird verzichtet.

3. Anträge

3.1 Anträge für die Hauptverhandlung

- ◆ Schuldigsprechung von **Benjamin Frei** im Sinne der Anklageschrift
- ◆ Bestrafung mit einer Geldstrafe von **90 Tagessätzen** zu CHF **30.-** (entsprechend CHF 2'700.-) sowie einer Busse von CHF **600.-**
- ◆ Gewährung des bedingten Vollzuges der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren
- ◆ Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
- ◆ Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
- ◆ Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF1'000.-)



~~Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl
Büro G-4~~
STAn lic.iur. S. Schuler

- ◆ Untersuchungsakten

Kopie an:

- ◆ die beschuldigte Person und ihre Verteidigung (vorgenannt)
- ◆ die Privatklägerschaft gemäss separatem Verzeichnis

